

(A) (Minister Schwier)

rechnet den Regelungen nicht erfaßt, die Standorte bestehender Sportanlagen sichern sollen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf noch andere Regelungen, deren Änderung die Länder verlangen werden.

Leider ist die für den 26. April 1991 vorgesehene endgültige Entscheidung des Bundesrates über diese Sportanlagenlärmschutzverordnung durch einen Vertagungsantrag CDU-geführter Länder um fast einen Monat verschoben worden.

Zwar erfüllt die Sportanlagenlärmschutzverordnung auch nicht alle unsere Wünsche; sie stellt aber einen Schritt in die richtige Richtung dar. Allerdings wird sie für die vereinseigenen Anlagen das gewünschte Mehr an Rechtssicherheit bei Nachbarklagen immer noch nicht bringen. Deshalb spricht die SPD-Fraktion zu Recht die Frage an, wie sichergestellt werden kann, daß Sportanlagen von Kommunen und Sportanlagen von Vereinen, die nach den gleichen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen einwandfrei betrieben werden, denn auch rechtlich in gleicher Weise geschützt werden können. Dies wird wohl nur über Gesetzesänderungen, also des BGB oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, erreichbar sein.

(B)

Inzwischen steht im Bundesrat ein Änderungsantrag zur Diskussion, der unter anderem eine sogenannte Zivilrechtsklausel enthält. Gemeint ist damit, daß Abwehransprüche von Nachbarn gegen privatrechtlich betriebene Sportanlagen dann nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn die Sportanlage immissionsschutzrechtlich einwandfrei betrieben wird. Derzeit laufen die Ausschußberatungen im Bundesrat. Es ist im Moment noch nicht sicher einschätzbar, ob eine solche Zivilrechtsklausel im Gesetz eine Mehrheit bei den Ländern finden wird.

Wenn aber ernst gemacht werden soll mit der Standortsicherung bestehender Sportanlagen, dann muß für die Vereinsanlagen, die einen großen Teil der Sportstätten in Nordrhein-Westfalen ausmachen, eine Lösung gefunden werden, die die Standorte in ähnlicher Weise sichern kann, wie dies für kommunale Sportanlagen unter anderem nach Inkrafttreten der nach dem Wunsch der Länder geänderten Lärmschutzverordnung erreichbar erscheint.

(C)

Diese Beratung im Landtag wird die Landesregierung in ihren Bemühungen stärken.

Die CDU-Fraktion will diese Bestimmungen und Bedingungen mit ihrem Antrag auf Heimat- und Volksfeste ausdehnen. Damit wird - wenn es uns gelingt - die landesgesetzliche Regelung sozusagen zu Bundesrecht erhoben. Ich bin dankbar dafür, daß Sie der Landesregierung nicht die Auflage gemacht haben, das in jedem Fall und um jeden Preis gleichzeitig und in einem Akt zu bewältigen; denn dann könnte das eine das andere behindern, und wir müssen doch beides erreichen. Aber unsere Erfahrungen sind: Es wird ein mühsamer Weg. - Wir danken für Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kultusminister Schwier. - Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt 11 liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung**. Die Fraktion der SPD hat direkte Abstimmung über ihren Antrag beantragt, so daß wir über diesen Antrag auch inhaltlich abstimmen. Wer dem **Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 11/1594** seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenprobe! - Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag **angenommen**.

(D)

Wir stimmen nun über den **Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/1687 (Neudruck)** ab. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Entschließungsantrag **angenommen** und der Tagesordnungspunkt 11 erledigt.

Ich rufe **Punkt 12** der Tagesordnung auf:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-

(A) (Vizepräsident Schmidt)

Pfalz über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/1199 (Neudruck)

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 11/1623

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung, den **Gesetzentwurf der Landesregierung** unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Danke schön. Wer ist dagegen? - Eine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf gegen eine Stimme in zweiter Lesung verabschiedet. Tagesordnungspunkt 12 ist damit erledigt.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

(B)

Gesetz zum Schutz des Landeswohnungsbauvermögens

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1647

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die CDU-Fraktion dem Abgeordneten Zellnig das Wort. Bitte schön!

Abgeordneter Zellnig (CDU):* Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion legt Ihnen heute den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Landeswohnungsbauvermögens vor. Es handelt sich hierbei um einen Gesetzentwurf, der gewährleisten soll, daß das Landeswohnungsbauvermögen gerade in der jetzigen Situation - 400 000 Wohnungen fehlen in Nordrhein-Westfalen - ausschließlich und auch für die weitere Zukunft zum Zwecke des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen soll.

(C)

(Beifall bei der CDU)

Was, meine Damen und Herren, ist Anlaß für unseren Gesetzentwurf? Am 26. Februar dieses Jahres entnahmen wir erstmalig der Presse, daß die Landesregierung beabsichtige, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes in die Westdeutsche Landesbank zu überführen.

Mein Thema ist heute nicht die Art und Weise der Verlautbarung, daß etwa der Verwaltungsrat der WFA, obwohl die zuständige Ministerin die Verwaltungsratsvorsitzende ist, von einem solchen Verfahren aus der Zeitung erfahren hat. Mein Thema ist auch nicht, ob eine Verbindung WFA/WestLB aus der Sicht der WestLB sinnvoll oder erforderlich ist. Dazu hat sich bereits mein Kollege Schauerte geäußert.

Mein Thema ist, und zwar ausschließlich: Kann man aus der Sicht des Wohnungsbaus, wo 400 000 Wohnungen - mit steigender Tendenz - in Nordrhein-Westfalen fehlen, davon mindestens 150 000 im sozialen Wohnungsbau, wo Altenwohnungen und Altenheimplätze in Hülle und Fülle fehlen - viele Anträge werden mit dem Hinweis beschieden, eine Förderung sei frühestens in zehn Jahren möglich -, kann man in einer Situation, da unsinnigerweise aus einem bisher zuständigen Ministerium zwei Ministerien gemacht worden sind, ohne daß es eine zusätzliche Wohnung in Nordrhein-Westfalen gegeben hat,

(D)

(Abgeordneter Hunger [SPD]: Was hat das denn mit dem Wohnungsbauvermögen zu tun?)

kann man, da wegen des unzureichenden Wohnungsbauprogramms der Landesregierung die Lücke zwischen Bedarf und fertiggestellten Wohnungen in den nächsten Jahren und damit natürlich auch die Notsituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen größer werden wird - kann man in dieser Situation überhaupt erwägen, sich des selbständigen und ungeteilten Einsatzes des Landeswohnungsbauvermögens zu entledigen? Die Antwort der CDU-Landtagsfraktion ist klar und eindeutig: Das kann man nicht!

(Beifall bei der CDU)

Ich frage auch: Hat sich an den Kriterien, die 1957 zu einem selbständigen Wohnungsbauvermögen bei der WFA geführt haben, irgend etwas geändert? Nein, die Antwort ist: Die zugrunde liegenden Tatbe-